

Österreichisches

Netzwerk Mediation

Ethikrichtlinien für MediatorInnen

2. Auflage 2017

Impressum:

HRSG:

Österreichisches Netzwerk Mediation

www.netzwerk-mediation.at

office@netzwerk-mediation.at

2. Auflage: 2000 Stück

© 2005 / 2006 / 2017 Österreichisches Netzwerk Mediation

Ethikrichtlinien für MediatorInnen

Ergebnispapier des Arbeitskreises "Qualität in der Mediation" des Österreichischen Netzwerks Mediation, Tagungszeitraum Juni 2004 bis März 2005. Überarbeitet am 15.4.05 im Rahmen des Workshops und durch den Vorstand des Netzwerks.

TeilnehmerInnen des Arbeitskreises:

Dr. Max Allmayer-Beck
Karl Heissenberger
Mag. Andreas Jindra
Prof. Dr. Wolfgang Klima
DSA Norbert Koblinger
Mag. Susanne Lederer
Dr. Gerda Metha
Dr. Wolfgang Miller
Mag. Katharina Oberbichler
Dr. Stephan Prayer
Dr. Thomas Mayerhofer
Dr. Ursula Ramsauer
DSA Doris Schmollgruber
Mag. Gabriela Sticht-Truchlik
DDr. Patricia Velikay
DI. Renate Zuckerstätter-Semela

Koordination & Leitung:

Mag. Gerhart Conrad Fürst
Mag. Barbara Wurz

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	6
2.	Ethikrichtlinien für MediatorInnen	7
2.1.	Haltung und Menschenbild	7
2.2.	Kompetenz und Übernahme eines Mediationsauftrages	7
2.2.1.	Professionalität	7
2.2.2.	Rahmenbedingungen	7
2.2.3.	Werbung für die Dienste von MediatorInnen	8
2.2.4.	Beteiligung	8
2.2.5.	Vergütung	8
2.3.	Faires Verfahren	8
2.3.1.	Unabhängigkeit	8
2.3.2.	Allparteilichkeit	9
2.3.3.	Transparenz	9
2.3.4.	Vertraulichkeit	9
2.4.	Arbeitsvereinbarung, Methode und Ablauf, Abschluss	10
2.4.1.	Arbeitsvereinbarung	10
2.4.2.	Methode und Ablauf	10
2.4.3.	Autonomie der Mediandinnen und Medianden	10
2.4.4.	Abschluss des Verfahrens	11

1. Präambel

Das Österreichische Netzwerk Mediation ist ein Zusammenschluss österreichischer Mediationsverbände. In diesen Organisationen sind MediatorInnen mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern beheimatet, sie kommen aus verschiedenen Herkunftsberufen.

Hohe und einheitliche Qualitätsstandards der Mediation sind dem Netzwerk ein wichtiges Anliegen. Kundinnen und Kunden, die sich an MediatorInnen wenden, die sich zu diesen Richtlinien bekennen, sollen bestmöglich informiert werden über

- Angebot, Qualität und Rahmenbedingungen der Mediation
- und über Qualifikation und Kompetenz der MediatorInnen.

Das vorliegende Dokument definiert ethische Standards für die Mediation. Es soll für alle in Österreich tätigen MediatorInnen eine allgemeingültige und freiwillig akzeptierte Richtlinie darstellen. Dieser Beitrag zu einer starken und geeigneten österreichischen Mediationslandschaft verschafft

- den Kundinnen und Kunden sowie
- den fallzuweisenden Personen und Institutionen

einen Einblick und Überblick über den professionellen Einsatz der Mediation. Die Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen, die in verwandten Feldern des Krisen- und Konfliktmanagements tätig sind, soll durch dieses Dokument klarer werden.

Diese Standards berühren nicht die Gültigkeit berufsspezifischer Standards, die gleiche oder ähnliche Inhalte regeln. Im Zweifelsfall gelten die strengeren Standards.

Dem Österreichischen Netzwerk Mediation ist es wichtig, dass sich professionell handelnde MediatorInnen freiwillig zu einer qualitativen Weiterentwicklung und zur Einhaltung ethischer und qualitativer Standards bekennen. Die Qualitätssicherung ist ein permanenter Diskussions- und Entwicklungsprozess. Das Österreichische Netzwerk Mediation lädt alle Mitgliedsorganisationen und MediatorInnen herzlich dazu ein.

2. Ethikrichtlinien für MediatorInnen¹

2.1. Haltung und Menschenbild

Alle Beteiligten einer Mediation gestehen einander das Recht auf Wahrung ihrer Würde zu.

MediatorInnen achten darauf,

- dass die Mediandinnen und Medianden² die Würde des Anderen anerkennen und vermeiden selbst alle Handlungen und Äußerungen, die diese Würde verletzen könnten;
- dass sie die Autonomie und Eigenverantwortung der Mediandinnen und Medianden respektieren und fördern.

MediatorInnen begegnen allen Mediandinnen und Medianden mit gleicher Achtung, Wertschätzung und gleichem Respekt.

2.2. Kompetenz und Übernahme eines Mediationsauftrages

2.2.1. Professionalität

MediatorInnen haben ihre Kompetenz für Mediation durch einschlägige Ausbildung auf der Grundlage definierter Standards erworben und bilden sich kontinuierlich weiter.

2.2.2. Rahmenbedingungen

MediatorInnen vergewissern sich vor der Annahme eines Mediationsfalles hinreichend, dass sie über die notwendigen Voraussetzungen für den Auftrag verfügen und geben den Mediandinnen und Medianden auf deren Ersuchen Informationen zu ihrem Hintergrund und ihren Erfahrungen.

¹ Aufbauend auf dem europäischen Verhaltenskodex für MediatorInnen veröffentlicht im mediations-report der Centrale für Mediation Verlag Dr. Otto Schmidt, August 2004, Heft 8

² Kundinnen und Kunden der Mediation

MediatorInnen übernehmen die Verantwortung für die Organisation des Mediationsverfahrens. Sie klären mit den Mediandinnen und Medianden Details betreffend der zu beteiligenden Personen, Zeit, Ort und Ablauf des Mediationsverfahrens sowie Vergütung.

2.2.3. Werbung für die Dienste von MediatorInnen

MediatorInnen informieren auf sachliche Art und Weise über ihre Tätigkeit.

2.2.4. Beteiligung

MediatorInnen achten darauf, dass möglichst alle vom Konflikt und möglichen Lösungen Betroffene in angemessener Weise eingebunden werden.

2.2.5. Vergütung

MediatorInnen geben den Mediandinnen und Medianden stets klar verständliche Auskünfte über die Kostenregelung, die für das Mediationsverfahren anzuwenden ist. Die Mediation beginnt erst dann, wenn die Grundsätze der Vergütung und die Tarife von den Beteiligten akzeptiert wurden.

2.3. Faires Verfahren

2.3.1. Unabhängigkeit

MediatorInnen legen, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen oder fortführen, alle Umstände offen,

- die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten oder
- zu Interessenkonflikten führen könnten oder
- den Anschein eines der beiden vorgenannten Umstände erwecken könnten.

Solche Umstände sind beispielsweise

- eine persönliche oder berufliche, auch bereits vergangene, Beziehung oder Kontaktnahme zu einer der Konfliktparteien,
- ein finanzielles oder sonstiges direktes oder indirektes Interesse an einem bestimmten inhaltlichen Ergebnis der Mediation,
- eine anderwärtige Tätigkeit für eine der Konfliktparteien.

In solchen Fällen nehmen MediatorInnen die Mediationstätigkeit nur dann wahr, wenn sie sicher sind, ihre Aufgabe unabhängig und objektiv durchführen zu können, sodass die Unparteilichkeit gewährleistet ist, und wenn alle Mediandinnen und Medianden nach Offenlegung ausdrücklich zustimmen.

Diese Offenlegungspflicht besteht im Mediationsverfahren zu jeder Zeit und in einem Umfang, der den gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht zuwiderläuft.

2.3.2. Allparteilichkeit

MediatorInnen sind in ihrem Handeln und Auftreten allen Konfliktparteien gegenüber gleich verpflichtet und gleich zugewandt. Sie sind angehalten, im Mediationsverfahren alle Mediandinnen und Medianden gleichermaßen zu unterstützen.

2.3.3. Transparenz

Sämtliche Vorgänge in der Mediation werden von den MediatorInnen in verständlicher Form transparent gemacht. Insbesondere werden Mediandinnen und Medianden über Methode, Inhalte, Ziele, Grenzen und gegebenenfalls alternative Konfliktlösungsmethoden zur Mediation informiert.

2.3.4. Vertraulichkeit

MediatorInnen und deren MitarbeiterInnen wahren die Vertraulichkeit aller Informationen aus der Mediation und im Zusammenhang damit. Die Aufklärung der Mediandinnen und Medianden über die Verschwiegenheitspflicht liegt in der Verantwortung der MediatorInnen und ist prinzipiell Bestandteil der Arbeitsvereinbarung. Weiters obliegt es den MediatorInnen, gemeinsam mit den Mediandinnen und Medianden zu klären, wie mit Informationen umzugehen ist, an denen ein öffentliches Interesse besteht.

Wenn der Auftraggeber von den Mediandinnen und Medianden verschieden ist, wird mit den Mediandinnen und Medianden vereinbart, welche Information an den Auftraggeber weiter gegeben wird.

2.4. Arbeitsvereinbarung, Methode und Ablauf, Abschluss

2.4.1. Arbeitsvereinbarung

Die MediatorInnen vergewissern sich, dass die Mediandinnen und Medianden die Grundzüge des Verfahrens und die Aufgaben aller anwesenden Beteiligten verstanden haben.

Die MediatorInnen stellen sicher, dass die Mediandinnen und Medianden zu Beginn des Verfahrens die Bedingungen der Arbeitsvereinbarung - speziell die einschlägigen Verschwiegenheitsbestimmungen für MediatorInnen - zur Kenntnis genommen und sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben.

Auf Wunsch der Mediandinnen und Medianden und/oder auch auf Wunsch der MediatorInnen wird die Arbeitsvereinbarung schriftlich niedergelegt. (Mediationsvertrag)

2.4.2. Methode und Ablauf

MediatorInnen leiten das Verfahren in angemessener Weise. Sie berücksichtigen die jeweiligen Umstände des Falles, einschließlich einer etwaigen ungleichen Machtverteilung, gehen auf die Wünsche der Mediandinnen und Medianden ein, beachten die Notwendigkeit einer Streitbeilegung in angemessener Zeit und bedenken gegebenenfalls rechtliche, steuerliche, psychologische, wirtschaftliche und andere fachliche Aspekte.

MediatorInnen ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um zu ermöglichen, dass eine Einigung der Mediandinnen und Medianden erzielt wird.

MediatorInnen vereinbaren mit den Mediandinnen und Medianden im Zusammenhang mit den speziellen Bedürfnissen und Zielen der Konfliktparteien die im jeweiligen Mediationsverfahren angemessene methodische Vorgangsweise und weisen bei Bedarf auf Beratungsmöglichkeiten hin.

2.4.3. Autonomie der Mediandinnen und Medianden

Mediandinnen und Medianden sind für das Einbringen ihrer Anliegen und Optionen eigenverantwortlich. Diese Eigenverantwortung wird von den MediatorInnen respektiert und gefördert.

2.4.4. Abschluss des Verfahrens

a. Einigung

Die MediatorInnen stellen sicher, dass erreichte Einigungen festgehalten werden und trachten danach, dass alle Beteiligten die Regelungen verstehen und weisen die Mediandinnen und Medianden auf einen Bedarf an Fachberatung hin, um eine bestmögliche Einigung zu erzielen und die erwünschte rechtliche Durchsetzbarkeit und Qualität des Ergebnisses sicherzustellen.

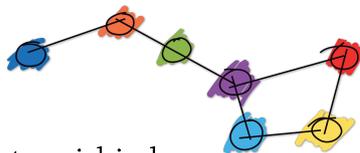
b. Abbruch

Die Mediandinnen und Medianden können jederzeit einen Abbruch der Mediation bekannt geben ohne dies begründen zu müssen.

Die MediatorInnen beenden das Mediationsverfahren, wenn sie zur Einschätzung gelangen, dass

- den Grundsätzen der Mediation widersprochen wird,
- die Handlungs- oder Paktfähigkeit der Mediandinnen und Medianden nicht gegeben ist und / oder
- das angestrebte Ergebnis rechtswidrig/sittenwidrig und / oder-
- sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Im Falle eines Abbruchs achten die MediatorInnen - möglichst in einer Abschlussitzung - auf die Sicherung des bereits Erreichten.



Österreichisches

Netzwerk Mediation

www.netzwerk-mediation.at
office@netzwerk-mediation.at